

Auf dem Weg zum gemeinsamen Glauben

Bemerkungen zum Projekt der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung über den apostolischen Glauben heute

VON HANS-GEORG LINK

Dem kretischen Gastfreund Alexandros Papaderos

I. Zur Fragestellung

Die Frage nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden im Glauben gehörte von Anfang an zu den entscheidenden Anstößen für die ökumenische Bewegung unseres Jahrhunderts. Der Generalkonvent der amerikanischen Episkopalkirche faßte bereits am 19. 10. 1910 den Beschluß, daß eine „Konferenz zur Beratung von Fragen, die den Glauben und die Kirchenverfassung betreffen, (einberufen werden soll) und daß alle christlichen Kirchen der Welt, die unseren Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland bekennen, gebeten werden sollen, sich mit uns zur Vorbereitung und Veranstaltung einer derartigen Konferenz zu vereinigen“¹. Dieser Aufruf, sich zur Verständigung über den christlichen Glauben zusammenzufinden, fand schon damals ein weithin positives Echo.

Die Aufgabe, die kirchentrennenden Unterschiede im Verstehen und Bekennen des christlichen Glaubens zu überwinden, ist seitdem immer dringlicher geworden. Der beschämende Konkurrenzkampf zwischen Kirchen in Missionsgebieten, der 1910 den letzten Anstoß zur Planung der ersten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung geboten hat, beeinträchtigt bis heute die Glaubwürdigkeit des christlichen Zeugnisses. Zwei Weltkriege, die beide von Europa, einem der am frühesten christianisierten Kontinente ausgegangen sind, haben die innere Aushöhlung und selbstmörderischen Aggressionen weiter Bereiche des Christentums vor aller Welt bloßgelegt. Hinzu gekommen sind besonders in der zweiten Hälfte unseres Jahrhunderts die weltweiten Bedrohungen von Hunger, Nuklearbewaffnung und Rassismus, die stärker denn je eine gemeinsame überzeugende Antwort des christlichen Glaubens herausfordern.

Von Anfang an hat sich die Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung zur Aufgabe gemacht, dieses offenkundige Elend des Christentums von der Mitte her anzugehen und nach Kräften zu lindern und zu mindern.

Mit dem Schlüsselwort „Glauben“ ist in erster Linie sein Inhalt angesprochen, wie er uns in dem Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs, dem Vater, dem Sohn und dem Heiligen Geist begegnet. Ihm entspricht der Vollzug des Glaubens als persönliches und gemeinschaftliches Engagement, das von den innersten bis zu den äußersten Bereichen des Lebens reicht. Deshalb gehören Glauben und Kirchenverfassung, der uns geschenkte Grund und die durch ihn begründete, in ihm gründende sichtbare Verfassung der Kirchen untrennbar zusammen. Beide sind jedoch kein Selbstzweck, vielmehr wird die in einem Glauben begründete sichtbare Einheit der Kirchen unausbleiblich der Erneuerung der Menschheit wie der Schöpfung insgesamt zugute kommen.

Der ursprüngliche Anstoß zur ökumenischen Arbeit an Fragen des Glaubens ist 1978 von der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung gezielt wieder aufgenommen worden unter der Projektüberschrift: „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute“. Nicht als ob zwischen 1910 und 1978 nichts oder nur wenig in dieser Richtung geschehen wäre; ganz im Gegenteil: Es sind — Gott sei Dank! — in dieser Zeitspanne so viele Mosaiksteine zusammengetragen worden, daß der Zeitpunkt nun gekommen zu sein scheint, eine Zusammenfassung der verschiedenen konzentrischen Bewegungen auf die Mitte des Glaubens hin zumindest zu versuchen.

Die Leitfrage des neuen Projektes kann man so formulieren: Welches Maß an Einheit und Glauben ist für die Verwirklichung der sichtbaren Einheit der Kirchen unerlässlich, ausreichend und erreichbar? Im Hintergrund steht dabei die alte Frage nach dem *quod requiritur et sufficit*.² Die Hauptrichtung dieser Leitfrage zielt also auf Einheit im Glauben, wie es vom Beginn dieses Jahrhunderts an der Fall war. Einheit meint natürlich nicht Einerleiheit, schon gar nicht Uniformität — das ist mehr eine deutsche als eine ökumenische Gefahr; statt dessen wird Einheit in der Vielfalt in Blick genommen: lebendige, spannungsvolle, beziehungsreiche Einheit, wie sie der trinitarischen Einheit entspricht. Es macht einen entscheidenden Unterschied aus, ob man nach dem die vielen Verschiedenen verbindenden, ihnen gemeinsamen einheitlichen Grund, Inhalt und Vollzug des Glaubens fragt oder nach der jeweils besonderen und unterscheidenden Ausprägung dieses Glaubens.

Die Frage nach der unerlässlichen Einheit im Glauben richtet sich auf das unabdingbare Minimum. Was gehört dazu? Das Bekenntnis: „Herr ist Jesus“ (1Kor 12,3), ein ausführlicheres Christusbekenntnis, das Vater-unser, der trinitarische Glaube, wie er z.B. in der Basiserklärung des Öku-

menischen Rates zum Ausdruck kommt, das Nizänum, das Apostolikum, ein neues Glaubensbekenntnis, ein gemeinsames Handeln aus und im Glauben? — Die Frage nach der ausreichenden Einheit nimmt dieselben Inhalte unter dem Gesichtspunkt des Genügenden in den Blick: *satis est!* Welches Maß an Gemeinsamkeit im Glauben ist genug für die sichtbare Einheit der Kirchen? — Die dritte Fragerichtung nach der erreichbaren Einheit zielt auf das unter den Bedingungen unserer Zeit und Erde zu verwirklichende Maß an Einheit. Was ist Kleinglaube, was ist Utopie, was ist realistisch erreichbar?

So steht das Projekt über den apostolischen Glauben heute vor der gleichermaßen dringlichen wie schwierigen Aufgabe, das bereits vorhandene Maß an ökumenischer Einheit im Glauben zu ermitteln, es nach Kräften zu erweitern und dem „vollen Maß der Fülle Christi“ (Eph 4,13) soweit wie möglich näher zu bringen. Es will auf diesem Weg zur Fülle des gemeinsamen Glaubens beitragen, „damit die Welt glaube“.

II. *Bisherige Stationen*

Um zu verstehen, in welcher Weise die neue Studie über den apostolischen Glauben heute die schon geleistete Arbeit aufgreift und fortsetzt, ist es angebracht, sich einen kurzen Überblick über die wichtigsten bisherigen Stationen auf dem Weg zum gemeinsamen Glauben zu verschaffen.

1. Wie die Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung insgesamt aus der Anglikanischen Tradition hervorgegangen ist, so gehen auch die ersten Bemühungen um die Zusammenfassung des gemeinsamen Glaubenserbes auf anglikanische Wurzeln zurück. Die sog. Lambeth-Konferenz, die Bischöfe aller Provinzen der Anglikanischen Kirchengemeinschaft versammelt, verabschiedete schon 1888 bei ihrer dritten Zusammenkunft das sog. Lambeth-Quadrilateral als gemeinsame Basis der anglikanischen Kirche. Es stellt die für Anglikaner bis heute verbindlichen vier Glaubensgrundlagen fest: die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments, das Nizänum als altkirchliches Bekenntnis, die beiden von Christus eingesetzten Sakramente Taufe und Eucharistie sowie das historisch gewachsene Bischofsamt.³ Man kann in dieser Zusammenstellung unschwer die Verbindung von orthodoxen (altkirchliches Bekenntnis), katholischen (Sakramente) und protestantischen (Schrift) Schwerpunkten wiedererkennen. Diese anglikanische Tradition, sich weniger als eine von anderen gesonderte Konfession zu verstehen, vielmehr sich als Kirche Jesu Christi auf der Grundlage aller

drei christlichen Hauptströme zu begreifen, ist für die Arbeit der Bewegung für Glauben und Kirchenverfassung wegweisend geworden.

2. Bei der ersten Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung 1927 in Lausanne wurde erstmals der Versuch unternommen, eine gemeinsame Glaubensgrundlage für alle dort vertretenen Kirchen zu finden. Arbeitsgruppe IV befaßte sich damals mit dem Thema: „Das gemeinsame Glaubensbekenntnis der Kirche“. In dem kurzen Abschlußbericht der Gruppe⁴ tauchen die Schrift und die altkirchlichen Bekenntnisse als Verkündigung und Zeugnis des „gemeinsamen christlichen Glaubens“ wieder auf. Daß die Sakramente und das Bischofsamt nicht eigens erwähnt werden, läßt sich vordergründig mit der Tatsache erklären, daß zu beiden Themenbereichen eigene Arbeitsgruppen tagten. Hintergründig hat dieses bedröht Schweigen sicherlich damit zu tun, daß die römisch-katholische Kirche sich nicht an der Konferenz beteiligte, auch nur wenige orthodoxe Repräsentanten, und man auf der überwiegend von protestantischen Vertretern geprägten Zusammenkunft sich über das Bischofsamt nicht ausreichend verständigen können. Statt dessen werden die spirituelle Erfahrung gemeinsamen Betens sowie der verbindende trinitarische Glaube im Abschlußbericht hervorgehoben. Ein besonderer Akzent liegt auf der Gemeinschaft stiftenden Kraft des Heiligen Geistes, der die Kirche auch befähigen kann, „die Wahrheiten der Offenbarung in neuen Formen auszusprechen, wenn solche durch neu auftauchende Probleme von Zeit zu Zeit notwendig werden“. Wenn somit auch die theologische Gemeinsamkeit im Glauben auf dieser ersten Weltkonferenz begrifflicherweise nicht soweit gereicht hat wie bei der dritten Lambeth-Konferenz von 1888, so sind andererseits offenkundig neue Ebenen ökumenischer Spiritualität und Gemeinschaft (fellowship) erschlossen worden, die über die fragmentarische theologische Ebene hinaus tiefe gemeinsame Erfahrungen von der „Verbundenheit mit Gott und Christus“ ermöglicht haben.

3. Die einzige formulierte theologische Grundlage, auf die sich die gut 300 Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates bisher haben verständigen können, ist die Basiserklärung in ihrer seit der Dritten Vollversammlung 1961 in Neu-Delhi gültigen Fassung: „Der Ökumenische Rat der Kirchen ist eine Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.“ Es ist bemerkenswert, daß das Verhältnis der Mitglieder des Ökumenischen Rates untereinander als „Gemeinschaft“ (fellowship) beschrieben wird. Zunächst: Mitglieder können nur

„Kirchen“ als ganze sein, nicht Einzelpersonen, ökumenische Gruppen oder kirchliche Gruppierungen. Darin kommt eine ekklesiologische Grundentscheidung zum Ausdruck. Protestantischen Tendenzen zu innerkirchlichen Polarisierungen und Individualisierung wird damit bewußt entgegengetreten. „Gemeinschaft“ (fellowship) der Kirchen meint unbedingt mehr als einen lockeren Zusammenschluß, etwa in Form einer Föderation (federation), sie zielt auf gegenseitige Solidarität und Verpflichtung, etwa in Form eines Bundesschlusses (covenant), wie er in Vancouver 1983 gefordert und auf der individuellen Ebene z.T. vollzogen worden ist. Im Mittelpunkt der Basiserklärung steht das Bekenntnis zu Jesus Christus als Gott und Heiland, eine Formulierung, die schon bei der Gründung der Christlichen Vereine Junger Männer (CVJM) 1855 in Paris verwandt worden ist. Darin zeigt sich nicht nur die traditionelle protestantische Konzentration auf die Christologie, sondern auch die theologische Verwurzelung der ökumenischen Bewegung in der Tradition freier evangelischer Zusammenschlüsse des 19. Jahrhunderts.⁵ Der Schriftverweis — wie 1855 in Paris — entspricht guter reformatorischer Tradition. Ein neues Element ist der Hinweis auf die christliche Berufung und die Absichtserklärung, sie „gemeinsam zu erfüllen“. Zwar wird sie inhaltlich nicht weiter entfaltet, aber die Tendenz ist offenkundig („und darum“), vom gemeinsamen Bekennen zum gemeinsamen Handeln vorzustoßen. Den 1961 hinzugefügten trinitarischen doxologischen Abschluß kann man als ein erstes ökumenisches Geschenk der orthodoxen Tradition verstehen. Diese Doxologie bringt das Christusbekenntnis mit seinem Schriftverweis, seinen ekklesiologischen Implikationen und ethischen Konsequenzen in die Weite des trinitarischen Glaubens und anbetenden Gotteslobes.

So enthält diese dichtgedrängte Basiserklärung des Ökumenischen Rates das Fundament eines gemeinsamen Glaubensinhaltes und -vollzuges, das nach weiterer Entfaltung und Gestaltung verlangt.

4. In den sechziger und siebziger Jahren hat die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung an drei verschiedenen Themenbereichen weitergearbeitet, um das Fundament des gemeinsamen Glaubens zu verbreitern.

a) Zwischen 1964 und 1971 haben vier informelle Zusammenkünfte zwischen Vertretern östlicher und orientalischer orthodoxer Kirchen stattgefunden mit dem Ziel, die seit dem vierten Ökumenischen Konzil von Chalcedon (451) andauernde Spaltung innerhalb der orthodoxen Tradition nach Möglichkeit zu überwinden. Die inzwischen veröffentlichten Tagungsergebnisse⁶ zeigen, daß man sich erstaunlich weitgehend über die christologischen Differenzen zwischen mono- und dyophysitischer Tradition hat ver-

ständigen können. Die verbleibenden unterschiedlichen Akzente werden innerhalb dieses christologischen Grundkonsensus nicht mehr als kirchentrennend verstanden. Leider liegt zu diesen Ergebnissen m.W. bisher keine Stellungnahme von offizieller orthodoxer Seite vor.

b) Nach vierzigjährigen (!) theologischen Vorarbeiten sind die ökumenischen Gespräche über Taufe, Eucharistie und Amt seit 1967 in eine neue Phase eingetreten: Man hat damit begonnen, die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse in Form schriftlicher Erklärungen festzuhalten. Dieser Prozeß ist nach weiterer fünfzehnjähriger Arbeit am 12. Januar 1982 mit der einstimmigen Verabschiedung der Konvergenzerklärungen zu Taufe, Eucharistie und Amt zu einem vorläufigen Abschluß gelangt. Diese Erklärungen gewinnen dadurch noch zusätzliche Bedeutung, daß sie unter Ein-schluß römisch-katholischer Theologen, die seit 1968 in der Kommission mitwirken, erarbeitet und verabschiedet worden sind. Damit liegt erstmals ein repräsentatives ökumenisches Dokument vor zu den Sakramenten und wichtigen Bereichen der Ekklesiologie.

c) In den siebziger Jahren hat die Kommission das Dokument „Eine gemeinsame Rechenschaft von der Hoffnung“⁴⁷ erarbeitet, das auf der Plenartagung in Bangalore 1978 verabschiedet worden ist. Dieses Thema ist bereits als Vorarbeit für eine gemeinsame Rechenschaft vom Glauben zu verstehen. Die christliche Hoffnung wird in drei Dimensionen entfaltet: trinitarisch, ekklesiologisch und ethisch-eschatologisch. Dieser Entwurf versucht, die traditionellen Glaubensinhalte überzeugend mit den Herausforderungen unserer Zeit zu vermitteln. Er zeichnet sich durch starke integrierende Kraft aus und mündet in die Einladung zum Risiko, ein Leben in Hoffnung zu wagen. Hier ist erstmals der Versuch unternommen worden, die wichtigsten Themen des christlichen Glaubens unter dem Gesichtspunkt der Hoffnung zusammenzufassen.

Überblickt man die Arbeit der Kommission in den beiden letzten Jahrzehnten, dann wird man sagen dürfen, daß sie in der Christologie, Ekklesiologie, Sakramentstheologie und Ethik wegweisende Ergebnisse erzielt und damit die ökumenische Verständigung über den gemeinsamen Glauben erheblich erweitert hat.

5. Unter dem Eindruck der inzwischen gewonnenen Ergebnisse hat die Gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ökumenischen Rates und der römisch-katholischen Kirche nach der Fünften Vollversammlung 1975 in Nairobi eine neue Studienarbeit beschlossen: „Die Einheit der Kirche, Ziel und Weg“. Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung wurde gebeten, eine Studie über „einen gemeinsamen Ausdruck des apostoli-

schen Glaubens“⁸ in die Wege zu leiten. Zu diesem neuen Themenbereich fand im Juli 1978 in Venedig eine erste Tagung statt. Ihre mehrfach überarbeiteten Ergebnisse sind in der kleinen Programmschrift veröffentlicht: „Auf dem Weg zu einem Bekenntnis des gemeinsamen Glaubens“⁹. Hier werden programmatisch Einheit, Inhalt und Form des gemeinsamen Glaubens umrissen.

Zwischen 1978 und 1983 hat man sich in verschiedenen kleineren Konsultationen zunächst mit drei besonderen Aspekten des Themas befaßt. Erstens hat man sich der seit dem 11. Jahrhundert zwischen Ost- und Westkirche strittigen Frage des *Filioque* im dritten Artikel des Nizänums zugewandt und dazu ein Memorandum erarbeitet: „Das Filioque aus ökumenischer Sicht“¹⁰. Zweitens bot das Jahr 1983, in dem das 1600jährige Jubiläum des *Nizäno-Konstantinopolitanums* von 381 gefeiert wurde, einen willkommenen Anlaß, seine ökumenische Bedeutung näher zu untersuchen.¹¹ Drittens ist man den biblischen Wurzeln des apostolischen Glaubens nachgegangen, um einigermaßen tragfähigen Boden zu gewinnen.¹²

Auf der Grundlage dieser und anderer Vorarbeiten hat dann das Plenum der Kommission in Lima 1982 einen Gesamtentwurf verabschiedet: „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute.“¹³ Er entfaltet das Thema in drei Teilen: Anerkennung, (recognition), Auslegung (explication) und Bekennen (confession) des apostolischen Glaubens. Mit diesem Entwurf von Lima liegt nun ein Vorschlag vor, wie die seit 1888 zusammengetragenen Mosaiksteine weiter verarbeitet werden sollen.

III. Auslegen des Glaubens

Die in Vancouver 1983 ernannte Ständige Kommission (Standing Commission) für Glauben und Kirchenverfassung hat auf ihrer ersten Zusammenkunft vom 6. bis 14. April 1984 in Kreta beschlossen, bis zur nächsten Plenartagung, die für Sommer 1985 vorgesehen ist, in erster Linie die Studie über den apostolischen Glauben vorwärtszubringen. Damit beginnt ein neuer Abschnitt in der Entwicklung des Projektes, der die inhaltliche Ausarbeitung des Entwurfs von Lima in Angriff nehmen soll. An welcher Stelle soll nun der Einstieg ins Detail genommen werden? Nach längeren Überlegungen hat man sich dazu entschlossen, mit dem Mittelteil des Lima-Plans, also mit dem Auslegen des apostolischen Glaubens zu beginnen. Denn der Fortgang des Projektes hängt davon ab, ob es gelingt, „den christlichen Glauben, den uns die Apostel verkündigt haben und der uns durch die Jahrhunderte überliefert worden ist, ... sich wieder anzueignen“¹⁴.

Dabei soll das Nizänische Glaubensbekenntnis als inhaltlicher Leitfaden dienen. Denn es hat nun einmal den unbestreitbaren Vorteil, als einziges Bekenntnis von einem Konzil (Chalcedon 451) als zusammenfassender Ausdruck des Glaubens der noch ungeteilten Kirche anerkannt und unter den heutigen Kirchen am weitesten verbreitet zu sein. Zudem benötigt die Aufgabe, den wesentlichen Inhalt des christlichen Glaubens heute erneut zur Sprache zu bringen, einen konzentrierenden Orientierungspunkt, wenn sie nicht ins Uferlose geraten und damit undurchführbar werden soll. Sie greift auf das Glaubenssymbol der Alten Kirche zurück, um dem zukünftigen gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens den Weg zu bereiten. „Wer weit springen will, muß einen langen Anlauf nehmen.“ Es ist aber nicht daran gedacht, das Nizänum zur bindenden Norm für die heute erforderliche Auslegung zu machen. Soll die ökumenische Wiederaneignung des apostolischen Glaubens hilfreich und wegweisend sein, dann braucht sie leitende Gesichtspunkte. Es ist weder ihre Aufgabe, auf alle Einzelheiten auch nur des Nizänums einzugehen, noch die Grundzüge einer ökumenischen Dogmatik zu entwerfen. Statt dessen wird sie sich auf die Grundaussagen der drei nizänischen Artikel zu konzentrieren haben. Sie wird ferner herauszuarbeiten haben, in welchem Maß und in welcher Form die heutigen Kirchen in ihren unterschiedlichen Situationen den wesentlichen Inhalt des christlichen Glaubens gemeinsam verstehen und zum Ausdruck bringen können. Sie wird schließlich die entscheidenden Fragestellungen und Herausforderungen in Blick zu nehmen haben, mit denen ökumenisches Christsein angesichts der gespaltenen Christenheit und der leidenden Menschheit heute konfrontiert ist.

In einem ersten Zyklus von drei internationalen Konferenzen soll 1984/85 der Versuch begonnen werden, sich dieser anspruchsvollen Aufgabe zu stellen. Jede Konsultation wird sich schwerpunktmäßig mit einem der nizänischen Artikel auseinandersetzen. Den Anfang wird eine Tagung über den zweiten Artikel machen, die versuchen soll, eine gemeinsame Antwort auf die Frage zu finden: „Wer ist Jesus Christus für uns heute?“ Die zweite Konsultation wird sich mit dem dritten Artikel befassen und hauptsächlich Fragen der Pneumatologie und Ekklesiologie erörtern. In der dritten Tagung sollen schließlich die Themen des ersten Artikels, der Glaube an Gott und seine Schöpfung, zur Sprache kommen. Um die unterschiedlichen Situationen der Kirchen von vornherein in die Überlegungen einzu beziehen, wird die erste Konferenz in Asien, die zweite in Europa oder Zentralamerika und die dritte in Afrika stattfinden.

Im Anschluß daran soll für die nächste Plenartagung der Kommission

(11.-23. August 1985 in Stavanger/Norwegen) ein vorläufiges Papier vorbereitet werden, das die Einsichten und Fragestellungen der drei Konsultationen zusammenfaßt. So mag die Hoffnung nicht unbegründet sein, daß es der Konferenz in Stavanger gelingen wird, auf dem langen Weg zum gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens einen Schritt weiterzukommen.

IV. *Anerkennen und Bekennen des Glaubens*

1. Die Hauptthemen des christlichen Glaubens für die Gegenwart auszu-legen ist ein erster, aber nicht der einzige Schritt. Allerdings wird sich erst im Vollzug oder nach diesem Schritt erweisen, ob die gefundene Auslegung tragfähig genug ist, um einen weiteren Schritt zu unternehmen, der auf die Anerkennung des Nizänums als „unser aller gemeinsames Erbe von der Alten Kirche her“¹⁵ abzielt. Damit kommt ein weiterer Gesichtspunkt in die ökumenische Arbeit am gemeinsamen Glauben hinein: Zur „geographical“ Dimension („an allen Orten“) gesellt sich die „chronological“ („durch die Jahrhunderte“). Der gemeinsame gegenwärtige und zukünftige Glaube muß wesentlich derselbe apostolische Glaube sein, in dem wir Heutigen mit unseren Vorfahren seit der Zeit der ersten Christen verbunden sind, wenn wir unsere christliche Identität nicht verlieren wollen. Dazu kann die inhaltliche Aneignung und offizielle Anerkennung des Nizänums eine Hilfe sein. Es geht dabei also um weit mehr als nur um eine historische Rückbesinnung und eine Wiederaufnahme unseres altkirchlichen Erbes, so notwendig schon allein diese beiden Aufgaben namentlich für uns häufig zu kurzzeitigen Protestanten sind. Die in Aussicht genommene Anerkennung zielt letztlich auf eine Aufarbeitung und Neuinterpretation der verschiedenen konfessionellen Traditionen im Licht des gemeinsamen biblischen und altkirchlichen Erbes.¹⁶ Auf diesem Weg können sie wieder als das verstanden, gewürdigt und gegebenenfalls auch korrigiert werden, was sie bei Lichte besehen sind: Ausprägungen des einen apostolischen Glaubens, Zweige desselben Baumes.

„Daher könnte der Ökumenische Rat der Kirchen die Kirchen bitten, diese integrale Einheit des christlichen Glaubens, die im nizäno-konstantinopolitanischen Symbol Ausdruck findet, erneut anzuerkennen, den Status ihrer eigenen Lehre in seinem Licht zu überprüfen, seinen Aussagegehalt als Grundlage einer umfassenden kirchlichen Einheit zu bekräftigen und seinen Stellenwert im eigenen liturgischen Leben dort zu stärken, wo dies notwendig und aus seelsorgerlicher Verantwortung heraus möglich ist.“¹⁷

Die Anerkennung unseres gemeinsamen christlichen Erbes braucht durchaus nicht auf das nizänische Glaubensbekenntnis beschränkt zu werden. Im Verlauf der ökumenischen Arbeit unseres Jahrhunderts hat sich eine Fülle weiterer grundlegender Gemeinsamkeiten herausgestellt, die größtenteils auf früheren ökumenischen Konferenzen auch schon ausgesprochen worden sind. Von dem Christusbekenntnis und dem trinitarischen Gottesglauben der Basiserklärung des Ökumenischen Rates war bereits die Rede. Die zweite Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung verabschiedete 1937 in Edinburgh folgende Verlautbarung über die „wesentliche Einheit im Glauben“:

„Wir anerkennen als höchste Norm des Glaubens die Offenbarung Gottes, wie sie in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in Jesus Christus zusammengefaßt ist. Wir anerkennen das apostolische Glaubensbekenntnis und das sog. nizänische Glaubensbekenntnis als Zeugnis und Wächter jenes Glaubens, der sich in der geistlichen Erfahrung der Kirche und ihrer Glieder beständig neu als wahr erweist, und wir sind uns dabei klar, daß diese Urkunden heilige Symbole und Zeugnisse des christlichen Glaubens und nicht so sehr rechtliche Normen sind. Wir bezeugen ferner, daß die Führung durch den Heiligen Geist Gottes nach dem Abschluß des biblischen Kanons oder der Formulierung der angeführten Glaubensbekenntnisse nicht aufgehört hat, sondern daß es in der Kirche durch die Jahrhunderte hindurch ein von Gott lebendig erhaltenes Bewußtsein der Gegenwart des lebendigen Christus (in der orthodoxen Kirche als die ‚Heilige Überlieferung‘ bezeichnet) gegeben hat und noch gibt. Schließlich sind wir überzeugt, daß — um es mit den klassischen Worten einer der nicht bekenntnismäßig festgelegten Kirchen auszudrücken — für eine demütige und wartende Kirche ‚Gott noch mehr Licht hat, das aus seinem heiligen Worte hervorbrechen wird‘. Wir Christen dieses Zeitalters sollten daher die ständige Führung durch den Geist des lebendigen Gottes suchen, wenn wir den Schwierigkeiten unserer Zeit gegenübertreten.“¹⁸

Schon 1937 wurden also als gemeinsame Glaubensgrundlagen anerkannt: die Schrift des Alten und Neuen Testaments, das apostolische und nizänische Glaubensbekenntnis sowie die Leitung von Gottes Heiligem Geist in der Kirche durch die Jahrhunderte (Tradition). Die erste Vollversammlung 1948 in Amsterdam bestätigte die einzigartige Rolle und bleibende Bedeutung des jüdischen Volkes für die Kirche: „Unser Gott hat uns mit den Juden in einer Solidarität besonderer Art verbunden, indem er in seinem Heilsplan unser beider Bestimmung miteinander verknüpfte... Der Antisemitismus ist eine Sünde gegen Gott und Menschen.“¹⁹

Auf der zweiten Vollversammlung 1954 in Evanston wurde u.a. die Bedeutung der gemeinsamen Taufe für die Einheit der Kirche hervorgehoben: „Wir alle empfangen seine Gabe der Taufe, durch die wir im Glauben in ihn eingepflanzt werden, selbst wenn wir uns noch sträuben, völlig mitein-

ander vereint zu werden.“²⁰ Schließlich sind mit der Erarbeitung der sog. Lima-Liturgie 1982²¹ auch die gemeinsamen Grundelemente des christlichen Gottesdienstes wieder zutage getreten.— Schon heute liegt also eine beachtliche Zahl ökumenisch anerkannter Glaubensgrundlagen vor, die darauf warten, von möglichst vielen Kirchen wiederentdeckt, anerkannt und aufgenommen zu werden.

2. Schließlich stellt der Lima-Entwurf einen dritten Schritt zur Diskussion, der von dem Weg zu einem gemeinsamen Bekennen des apostolischen Glaubens handelt.²² Dabei ist weniger das Endziel im Blick als vielmehr die notwendigen Etappen, die „auf dem Weg“ dahin passiert werden müssen. Zunächst stellt sich spätestens hier das notvolle Problem der gegenseitigen Verwerfungen, die die Kirchen in früherer Zeit ausgesprochen haben, wie z.B. Kanon I von 381 oder verschiedene Artikel des Augsburgerischen Bekenntnisses von 1530. Es ist keiner Kirche, namentlich zahlenmäßig meist kleinen Minderheitskirchen nicht, zuzumuten, volle Kirchengemeinschaft mit einer anderen Kirche aufzunehmen, von der sie früher verworfen worden ist. Es müssen daher Wege gesucht und gefunden werden, auf denen die Gültigkeit früherer Anathematisierungen für die heutigen Nachfahren der damals Betroffenen ehrlich und eindeutig aufgehoben wird. Papst Paul VI. und Patriarch Athenagoras I. haben 1967 mit der gegenseitigen Nichtigkeitserklärung der Bannsprüche von 1054 einen eindrucksvollen Anfang gesetzt.

Ferner stellt sich auf dem Weg zu einem gemeinsamen Bekennen die Frage, wie viele Kirchen mit ihrem eigenen Bekenntnis und ihren besonderen Bekenntnisstraditionen verfahren sollen, die vielfach die Grundlage ihres kirchlichen Selbstverständnisses darstellen. Die Angst vieler Kirchen vor eigenem Identitätsverlust in ökumenischen Begegnungen oder gar Vereinigungen ist gerade in den letzten Jahren wieder gestiegen und in gewissem Maße auch verständlich. Es ist ebenfalls keiner Kirche zumutbar, auf ihre besonderen Erkenntnisse und Bekenntnisse einfach zu verzichten, zumal dann nicht, wenn sie, wie etwa im Falle der Waldenser und Mennoniten, mit großen Blutopfern erkaufte worden sind. Hier wird es darauf ankommen, das „Sondergut“ der verschiedenen Kirchen so in die ökumenische Gemeinschaft einzubringen, daß es der Bereicherung des vielfältigen Leibes Christi und nicht länger seiner Zerspaltung dient. Dazu hat der kürzlich verstorbene römisch-katholische Theologe Karl Rahner den bedenkenswerten Vorschlag gemacht, besondere Lehrtraditionen einer Kirche nicht länger von Seiten anderer Kirchen zu verurteilen. Letztlich wird die ökumenische Gemeinschaft auf ihrem Weg zum gemeinsamen Beken-

nen danach gefragt und beurteilt werden, inwieweit es ihr gelingen wird, gemeinsame verbindliche Antworten auf die brennenden Nöte unserer Zeit zu finden.

„Ein gemeinsames Glaubensbekenntnis ist auch angesichts der kritischen Anfragen erforderlich; Fragen, vor denen alle christlichen Kirchen heute gleichermaßen stehen, die aus unseren heutigen Lebenserfahrungen erwachsen, auch wenn ihr Brennpunkt je nach Situation verschieden sein mag. Wie jede Form des Bekenntnisses zu Jesus Christus die Buße, Umkehr und Erneuerung des Bekennenden einschließt, so muß auch ein gemeinsames Bekenntnis der Kirchen, das auf die Herausforderungen der Zeit eingeht, die Umkehr und Erneuerung in der menschlichen Gemeinschaft einschließen. Das gilt an erster Stelle für die Gemeinschaft innerhalb der Kirche und zwischen den Kirchen, eine Gemeinschaft von Frauen und Männern, die alle Schranken von Rasse, Klasse und Kultur überschreitet. Aber das gilt auch für die menschliche Gemeinschaft im allgemeinen, für ihre wirtschaftlichen und politischen Konflikte auf der nationalen und internationalen Ebene, denn die Kirche legt Zeugnis ab für das Reich Gottes, das Ziel aller menschlichen Gemeinschaft.“²³

Den erwähnten Bereichen lassen sich weitere hinzufügen: das unbewältigte Verhältnis zwischen Christen und Juden, die christliche Infragestellung durch die Begegnung mit anderen Religionen, die Nuklearbewaffnung als Herausforderung für das christliche Friedensengagement, der tiefer werdende Graben zwischen Armen und Reichen als Anfrage an das christliche Verständnis von Gerechtigkeit u.a.m. Auch wenn es nicht gelingen sollte, zu gemeinsamen Antworten auf diese Herausforderungen zu gelangen, ist doch schon viel damit gewonnen, diese brennenden Fragen unserer Gegenwart nicht aus dem Blickfeld zu verlieren, wenn es darum geht, den apostolischen Glauben heute gemeinsam zu bekennen.

V. Ausblick

Auf welches greifbare Ergebnis steuert das Projekt über den apostolischen Glauben nun zu? Die einen erkundigen sich besorgt, andere ungeduldig danach, ob es die heimliche oder erklärte Absicht dieser Studienarbeit ist, ein neues ökumenisches Glaubensbekenntnis vorzulegen. Die Frage ist in beide Richtungen mit einem eindeutigen *Nein* zu beantworten.

„Der Ökumenische Rat der Kirchen ist nicht befugt, ein neues Bekenntnis vorzuschlagen. Der Vorschlag eines (neuen) ökumenischen Symbols des apostolischen Glaubens setzt eindeutig die Verbindlichkeit eines ökumenischen Konzils voraus. Es wäre eine der wesentlichen Aufgaben eines solchen Konzils, im Namen der ganzen Kirche den apostolischen Glauben in der eigenen Situation dieses zukünftigen Konzils zu bekennen.“²⁴

Die Kommission für Glauben und Kirchenverfassung weiß nur zu gut, daß weder ihr Auftrag noch ihre begrenzten Kräfte so weit reichen, ein

neues ökumenisches Symbol des apostolischen Glaubens zu erarbeiten. Statt dessen wagt sie sich mit dieser neuen Studienarbeit an die Aufgabe heran, eine vorbereitende Ebene zu erreichen, von der aus es leichter möglich sein wird, dem wichtigsten Auftrag des Ökumenischen Rates wie der Kommission zu entsprechen, nämlich „die Kirchen aufzurufen zu dem Ziel der sichtbaren Einheit in *einem* Glauben und *einer* eucharistischen Gemeinschaft“²⁵. Jeder, auch der kleinste Schritt, der in dieser Richtung unternommen worden ist und unternommen werden wird, hat in sich Sinn und Verheißung, weil er dazu beiträgt, den Weg zu diesem Ziel zu ebnen und zu verbreitern.

Das Instrument, mit dessen Hilfe die Kommission diese Studienarbeit vorwärtszubringen hofft, ist ein zu erarbeitendes Konvergenzdokument, wie es seit 1982 zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ bereits vorliegt. Es soll unter den drei Hauptgesichtspunkten Anerkennung, Auslegung und Bekennen des apostolischen Glaubens heute die Ergebnisse zusammenfassen, die von den an dem Projekt beteiligten Personen, Gruppen und Kirchen gemeinsam vertreten werden können. Denn an der Erarbeitung dieses Konvergenzpapiers werden sich keineswegs nur Kommissionsmitglieder beteiligen. Bereits seit dem Frühjahr 1983 beschäftigen sich einzelne örtliche Gruppen auf verschiedenen Kontinenten damit, wie in ihrer jeweiligen Region der christliche Glaube zeitgemäß vergegenwärtigt werden kann.²⁶ Jede weitere Gruppe, die sich mit dieser Fragestellung auseinandersetzen will, ist willkommen. Nach Ablauf der offiziellen Rezeptionszeit für das Konvergenzdokument zu „Taufe, Eucharistie und Amt“ (Dezember 1985) sollen auch die Kirchen eingeladen werden, sich in geeigneter Form an dieser Studienarbeit zum apostolischen Glauben zu beteiligen. Der Kommission liegt daran, den notwendigen Dialog mit Kirchen und Gruppen fortzusetzen, den sie im Zusammenhang mit den Themen „Rechenschaft von der Hoffnung“, „Taufe, Eucharistie und Amt“ sowie „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ längst begonnen hat. Dabei kann das in Aussicht genommene Konvergenzdokument eine bündelnde und klärende Funktion übernehmen.

Natürlich soll dieses Projekt auch nicht isoliert von den anderen Studien der Kommission wie des Ökumenischen Rates insgesamt durchgeführt werden. Zwar bedarf das in der jetzigen Gestalt erst sechsjährige ökumenische Kind noch des besonderen Schutzes der Kommission und eines gewissen Windschattens, um ruhig weiterwachsen zu können, aber schon bei der nächsten Plenartagung und erst recht bei der für 1988 in Aussicht genommenen fünften Weltkonferenz werden die drei Hauptstudien der Kommis-

sion „Taufe, Eucharistie und Amt“, „Apostolischer Glaube heute“ sowie „Einheit der Kirche und Erneuerung der menschlichen Gemeinschaft“ in lebhaftem Wechselbeziehung zueinander treten. Darüber hinaus sollen engere Beziehungen zu den Programmen „Evangelium und Kultur“ (Kommission für Weltmission und Evangelisation) und „Die theologische Bedeutung verschiedener Glaubensweisen“ (Kommission für den Dialog mit Menschen verschiedener Religionen) entwickelt werden.

Die Arbeit am gemeinsamen Ausdruck des apostolischen Glaubens heute weiß sich in besonderem Maße der konziliaren Gemeinschaft aller Kirchen und Christen verpflichtet, die der ökumenischen Bewegung namentlich seit Nairobi 1975 als Ziel vor Augen steht. Wenn sich auch das Projekt der Kommission aus wohlwollenden Gründen vorläufige, begrenztere Ziele gesteckt hat, so liegt doch in seinem Gefälle die umfassende Gemeinschaft eines wahrhaft ökumenischen Konzils, das bereits in der Vorrede zum Augsburger Bekenntnis 1530 gefordert, aber seit Chalcedon 451 nicht mehr Ereignis geworden ist. Denn der eine Glaube ruft nach der einen eucharistischen Gemeinschaft in einer sichtbar vereinigten Kirche Jesu Christi. —

Auf einer Bergwanderung in Kreta sagte ein guter Freund zu mir, als wir die schneebedeckten Berge der Insel erblickten: „Wir besteigen mit dem ‚apostolischen Glauben‘ einen solchen Berg und wissen nicht, ob wir auf seinem Gipfel jemals ankommen werden.“ So ist es. Später fielen mir dazu einige Sätze von Dietrich Bonhoeffer ein, die er zu seinem und anderen „Lebenswerk(en)“ niedergeschrieben hat:

„Unsere geistige Existenz aber bleibt ... ein Torso. Es kommt wohl nur darauf an, ob man dem Fragment unseres Lebens noch ansieht, wie das Ganze eigentlich angelegt und gedacht war und aus welchem Material es besteht. Es gibt schließlich Fragmente, die nur noch auf den Kehrichthaufen gehören (selbst eine anständige ‚Hölle‘ ist noch zu gut für sie) und solche, die bedeutsam sind auf Jahrhunderte hinaus, weil ihre Vollendung nur eine göttliche Sache sein kann, also Fragmente, die Fragmente sein müssen — ich denke z.B. an die Kunst der Fuge. Wenn unser Leben auch nur ein entferntester Abglanz eines solchen Fragmentes ist, in dem wenigstens eine kurze Zeit lang die sich immer stärker häufenden verschiedenen Themata zusammenstimmen und in dem der große Kontrapunkt vom Anfang bis zum Ende durchgehalten wird, so daß schließlich nach dem Abbrechen — höchstens noch der Choral ‚Vor Deinen Thron tret‘ ich allhier‘ — intoniert werden kann, dann wollen wir uns auch über unser fragmentarisches Leben nicht beklagen, sondern daran sogar froh werden.“²⁷

ANMERKUNGEN

- ¹ Faith and Order Paper No. 1, Joint Commission appointed to arrange for a World Conference on Faith and Order, 1910, S. 3; deutsches Zitat in: H. Sasse (Hrsg.), Die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, Berlin 1929, S. 6.
- ² Vgl. dazu den wichtigen Beitrag von Jean M. R. Tillard, O.P., Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Glaubensbekenntnis, in: Bangalore 1978. Sitzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, Beiheft zur ÖR 35, Frankfurt 1979, S. 216 ff.
- ³ Vgl. P. Oestreicher, Art. Die anglikanische Gemeinschaft, in: Ökumene-Lexikon. Kirchen, Religionen, Bewegungen, Frankfurt 1983, Sp. 61 f.
- ⁴ In: Die Weltkonferenz für Glauben und Kirchenverfassung, a.a.O. S. 535 f.
- ⁵ Vgl. dazu im einzelnen: W. Theurer, Die trinitarische Basis des Ökumenischen Rates der Kirchen, Frankfurt 1967, S. 15 ff.
- ⁶ Does Chalcedon divide or unite? Towards Convergence in Orthodox Christology, Geneva 1981, S. 3 ff.
- ⁷ In: Bangalore 1978, a.a.O. S. 51 ff.
- ⁸ Vgl. Fünfter Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe zwischen der römisch-katholischen Kirche und dem Ökumenischen Rat der Kirchen, IV, 1 Der Weg zur Einheit, in: ÖR 3/1983, S. 352 ff.
- ⁹ ÖR 3/1980, S. 367-376; Faith and Order Paper No. 100: Towards a Confession of the Common Faith, Geneva 1980.
- ¹⁰ In: Geist Gottes — Geist Christi. Ökumenische Überlegungen zur Filioque-Kontroverse, Beiheft zur ÖR 39, Frankfurt 1981, S. 9 ff.
- ¹¹ Vgl. dazu besonders den Bericht der Tagung in Odessa vom Oktober 1981: „Die Ökumenische Bedeutung des Nizäno-Konstantinopolitanums“, in: Materialdienst der Ökumenischen Centrale Frankfurt, Februar 1982, Nr. 1.
- ¹² Vgl. dazu besonders den Bericht der Tagung in Rom vom Oktober 1983: „Der apostolische Glaube in der Schrift und in der Alten Kirche“. Der Bericht und die Referate der Tagung sind auf Englisch im Mai 1984 als Faith and Order Paper No. 119 erschienen: The roots of our common faith.
- ¹³ In: Schritte zur sichtbaren Einheit. Lima 1982, Beiheft zur ÖR 45, Frankfurt 1983, S. 64 ff (Sonderdruck: Apostolischer Glaube heute, a.a.O.).
- ¹⁴ So die erste Empfehlung der Sektion II von Nairobi, in: Bericht aus Nairobi 1975, Frankfurt 1976, S. 34.
- ¹⁵ So die Formulierung im Abschlußbericht der Gruppe IV von Lausanne 1927, a.a.O. S. 535 f; vgl. zum Ganzen Teil I des Lima-Entwurfs, a.a.O. S. 67 ff.
- ¹⁶ Einen vielversprechenden Anfang in dieser Richtung macht die ökumenische Auslegung des Augsbургischen Bekenntnisses von 1530: *Confessio Augustana*. Bekenntnis des einen Glaubens. Gemeinsame Untersuchung lutherischer und katholischer Theologen, Frankfurt/Paderborn 1980.
- ¹⁷ Lima-Entwurf zum apostolischen Glauben, §15, Beiheft zur ÖR 45, a.a.O. S. 69 f.
- ¹⁸ VI. Die Einheit der Kirche in Leben und Gottesdienst, 3a Gleichheit im Glauben oder Bekenntnis als Grundlage für die Einheit, in: Die Einheit der Kirche. Material der ökumenischen Bewegung, ThB 30, München 1965, S. 71 f.
- ¹⁹ Bericht des Komitees für das christliche Verhalten gegenüber Juden, in: Die erste Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen, Genf 1948, S. 213, 215; Vgl. auch: Die Einheit der Kirche, a.a.O. S. 91 ff.
- ²⁰ I. Unser Einssein in Christus, in: Die Einheit der Kirche, a.a.O. S. 149.
- ²¹ Die Eucharistische Liturgie von Lima, Frankfurt 1983.
- ²² Vgl. dazu Teil III des Lima-Entwurfs, Beiheft zur ÖR 45, a.a.O. S. 74 ff.
- ²³ Lima-Entwurf § 26 f, a.a.O. S. 75.

²⁴ Lima-Entwurf § 10 c/d, a.a.O. S. 68.

²⁵ Verfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, III, 1; Satzung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung, N 2, in: Bericht aus Nairobi 1975, a.a.O. S. 327, 350.

²⁶ Dazu gibt es im Genfer Sekretariat der Kommission vorläufige „Anleitungen für Arbeitsgruppen“ in deutscher und englischer Sprache.

²⁷ Brief vom 23.2.1944, in: Widerstand und Ergebung. Briefe und Aufzeichnungen aus der Haft, München 1959, S. 153 f.

Evangelisches und römisch-katholisches Eheverständnis im Zusammenhang mit dem Codex Iuris Canonici 1983

VON ERWIN WILKENS

Verständnis und Wirklichkeit der Ehe sind in der gegenwärtigen Gesellschaft in einen gefährlichen Prozeß geraten. Sie folgen der immer breiter werdenden Tendenz, für die menschlichen Lebensordnungen die Beliebbarkeit von Wertvorstellungen zu reklamieren. Nach Aufklärung, Romantik und Idealismus wurde im Laufe des 19. Jahrhunderts die Ehe als eine der privaten Vorstellungen des einzelnen transzendierende Institution, in der personale Gemeinschaft als eine sittliche Aufgabe gelebt wird, neu erkannt. Daß es für die sozialen Bezüge dieser Institution einer entsprechenden Rechtsordnung bedarf, um ihr Verbindlichkeit zu geben, stand außer Frage.

Gegenwärtig verläuft die Entwicklung jedoch in die entgegengesetzte Richtung. Die Ehe wird wieder als ein auf Kündigung angelegtes Zweckbündnis und nicht mehr als ein Selbstzweck besonderer Art verstanden. Die Partnerschaft von Mann und Frau wird auf eine von wechselhaften subjektiven Empfindungen und Bedürfnissen getragene Liebesbeziehung reduziert, für die die Bindungen der traditionellen Art als unnötig oder gar destruktiv erscheinen. Nur mit Mühe ist es in der Bundesrepublik Deutschland noch gelungen, die wichtigsten Inhalte eines verbindlichen Eheverständnisses in der Rechtsordnung festzuhalten. Aber im Scheidungsrecht und erst recht in der Scheidungspraxis wird auch dieses unterlaufen.¹ Immer mehr Menschen erliegen einer modischen Form elitärer Selbsteinschätzung, die sich unter dem Vorwand der Selbstfindung von überlieferten Le-